

Messstellenbetriebsrahmenvertrag^{1,2,3,4,5,6,7} für Gas

zwischen

Stadtwerke Musterstadt, Musterstraße 1, 01234 Musterstadt, HRB oder HRA, vertreten durch ...

Identifikation:

DVGW – Codenummer:
oder / ILN-Nummer:

- nachfolgend Netzbetreiber genannt -

und

Firma	HRB oder HRA	vertreten durch (Vollmacht liegt bei)
-------	--------------	---------------------------------------

Telefon	Fax	E-Mail-Adresse
---------	-----	----------------

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
--------	------------	-----	-----

Identifikation:

DVGW – Codenummer:
oder / ILN-Nummer:

- nachfolgend Messstellenbetreiber genannt -

¹ Grundsätzlich ist der Netzbetreiber gemäß § 21 b Abs. 1 EnWG für den Einbau, den Betrieb, die Messung, die Wartung und den Ausbau von Messeinrichtungen zuständig. Nach § 21 b Abs. 2 EnWG kann aber der Anschlussnutzer den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen auf einen Dritten (den Messstellenbetreiber) übertragen, die Messung auf einen anderen (Messdienstleister) Dritten übertragen.

² Beim Messstellenrahmenvertrag stellt der Messstellenbetreiber die Messeinrichtung und nimmt die Messung vor. Beim Messrahmenvertrag nimmt der Messdienstleister nur die Messung anhand fremder Messeinrichtungen vor. Beim Messstellenbetriebsrahmenvertrag wird vom Dritten nur der Messstellenbetrieb durchgeführt, nicht aber die Messung.

³ **Der Messstellenbetriebsrahmenvertrag, d.h. das Auseinanderfallen von Messstellenbetrieb und Messung, ist nach § 9 Abs. 2 MessZV nur möglich bei Messeinrichtungen, die nicht elektronisch ausgelesen werden. Bei elektronisch ausgelesenen Messeinrichtungen müssen der Messstellenbetrieb und die Messung von einer und derselben (juristischen) Person vorgenommen werden.**

⁴ Es sollten für die Bereiche Gas und Strom getrennte Vertragsmuster verwendet werden, da sich die Anlagen bei Strom und Gas unterscheiden. Dies betrifft insbesondere die Technischen Mindestanforderungen an die Messeinrichtungen, den Datenaustausch sowie die Ansprechpartner.

⁵ Grundlage des Messstellenbetriebsrahmenvertrages ist die Messzugangsverordnung (MessZV).

⁶ Der Messstellenbetriebsrahmenvertrag regelt nach § 3 Abs. 1 MessZV die gesamte Durchführung des Messstellenbetriebs in Bezug auf die in den Vertrag aufgenommen Messstellen, nicht aber die Messung selbst, die vom Messdienstleister als Dritter durchgeführt wird.

⁷ Gemäß § 2 Abs. 2 MessZV ist der Netzbetreiber verpflichtet, Messstellenrahmenvertrag und Messrahmenvertrag im Internet zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen mit Messstellenbetreibern oder Messdienstleistern Verträge abzuschließen. Aus § 9 Abs. 2 MessZV folgt, dass bei nicht elektronisch ausgelesenen Messeinrichtungen Messung und Messstellenbetrieb auseinanderfallen können. Deshalb hat der Netzbetreiber auch einen Messstellenbetriebsrahmenvertrag im Internet zu veröffentlichen.

Gliederung

Präambel und Begriffsbestimmungen

1.	Vertragsgegenstand und -voraussetzungen	Seite 5
2.	Allgemeine Aufgaben des Netzbetreibers	Seite 6
3.	Allgemeine Aufgaben des Messstellenbetreibers	Seite 7
4.	Mess- und Steuereinrichtungen	Seite 8
5.	Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen	Seite 11
6.	Eichrechtliche Vorschriften	Seite 12
7.	Abgrenzung von Zuständigkeiten	Seite 13
8.	An- und Abmeldung von Messstellen	Seite 13
9.	Inbetriebsetzung und Freigabe von Messeinrichtungen	Seite 15
10.	Messstellenbetrieb	Seite 16
11.	Überprüfung von Messeinrichtungen	Seite 17
12.	Störung von Messeinrichtungen	Seite 18
13.	Übertragung von Messeinrichtungen	Seite 20
14.	Datenaustausch und -verarbeitung	Seite 21
15.	Ansprechpartner	Seite 23
16.	Entgelte	Seite 23
17.	Kündigung des Messstellenbetriebsauftrages	Seite 24
18.	Haftung	Seite 24
19.	Übertragung des Vertrages	Seite 25
20.	Vertragslaufzeit und Kündigung	Seite 25
21.	Schlussbestimmungen	Seite 26

Präambel

Dieser Vertrag beruht insbesondere auf § 21 b) des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 07. Juli 2005, BGBl. I. Seiten 1970 ff., der Netzzugangsverordnung für Gas (GasNZV), der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie der Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (MessZV) vom 17. Oktober 2008, BGBl. I Nr. 47, Seiten 2006 bis 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

Dabei gelten folgende Begriffsbestimmungen für diesen Vertrag:⁸

1. **Anschlussnutzer** ist jeder Letztverbraucher im Sinne von § 3 Nr. 25 EnWG, der einen Anschluss an das Verteilernetz zur Entnahme von Energie nutzt.
2. **Betrieb** einer Messeinrichtung ist die Unterhaltung einer Messeinrichtung, die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Zählung abrechnungsrelevanter Messdaten sowie die plan- und ordnungsgemäße Kontrolle der Messfunktionen der Messeinrichtung unter Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen.
3. **Einbau** einer Messeinrichtung ist die tatsächliche Installation einer diesem Vertrag entsprechenden und geeichten Messeinrichtung in einen Zählpunkt, einschließlich der Projektierung, der notwendigen Prüfungen und Abnahmen sowie Kontrollen und Dokumentationen (Montage, Belegausfertigung und Übergabe an einen Netzbetreiber).
4. **Gasbeschaffenheit** ist die mengenmäßige Zusammensetzung des gelieferten Gases.
5. **Inbetriebnahme** einer Messeinrichtung ist deren Infunktionssetzung zur gemessenen Entnahme von Energie aus dem Verteilernetz. Sie setzt die ordnungsgemäße und vertragsgegenständliche Montage, den korrekten Anschluss der Messeinrichtung sowie erforderliche Prüfungen an den nachgeschalteten Leitungen und Einrichtungen voraus.
6. **Messung** umfasst gemäß § 3 Nr. 26 c EnWG die Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen sowie die Weitergabe der Dateien an die Berechtigten.
7. **Messauftrag** der Vertrag zwischen dem Anschlussnutzer und dem Messdienstleister über die Messung, nicht aber über den Einbau, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Ausbau von Messeinrichtungen.

⁸ Es ist empfehlenswert, dem Vertrag eine Definition der wesentlichen Vertragsbegriffe voranzustellen, um hiermit zur Absicherung des Netzbetreibers eine möglichst große Regelungsklarheit zu schaffen.

8. **Messeinrichtung** ist ein Messgerät oder -system nach dem aktuellen Stand der Technik und den einschlägigen DIN-Vorschriften.
9. **Messgerät** ist eine Funktionseinheit, die allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen für die Messung und die Anzeige einer oder mehrerer Messgrößen eingesetzt wird.
10. **Messsystem** ist ein Verbund zusammenarbeitender Messgeräte, der für die Messung und die Anzeige einer Messgröße vorgesehen und geeignet ist und der jeweils als Messgerät, Teilgerät oder Zusatzeinrichtung ausgebildet sein kann.
11. **Messstelle** ist der Ort, an dem eine vertragsgegenständliche Messung anhand einer vertragsgegenständlichen Messeinrichtung vorgenommen wird.
12. **Messstellenbetreiber** ist eine natürliche oder juristische Person, die von einem Anschlussnutzer mit dem Einbau, dem Betrieb, der Wartung und ggf. dem Ausbau von Messeinrichtungen, allerdings nicht mit der Messung wirksam beauftragt ist.
13. **Messstellenbetriebsauftrag** ist der Vertrag zwischen dem Anschlussnutzer und dem Messstellenbetreiber über den Einbau, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Ausbau von Messeinrichtungen, nicht aber über die Messung.
14. **Messstellendienstleister** ist eine natürliche oder juristische Person, die von einem Anschlussnutzer nicht mit dem Einbau, dem Betrieb, der Wartung und ggf. dem Ausbau von Messeinrichtungen, aber mit der Messung wirksam beauftragt ist
15. **Netzanschluss** ist die Verbindung zwischen dem Verteilernetz des Netzbetreibers und der Kundenanlage des Anschlussnehmers.
16. **Netzbetreiber** ist der Betreiber des örtlichen Verteilernetzes.
17. **Netzübergabestelle** ist die Eigentumsgrenze zwischen der Anlage des Netzbetreibers und der Kundenanlage.
18. **Örtliches Verteilernetz** ist das Verteilernetz des Netzbetreibers im Sinne von § 3 Nr. 29 b) EnWG.
19. **Störung** ist eine Abweichung von der ordnungsgemäßen Funktionsweise einer Messeinrichtung einschließlich der nicht planmäßigen Unterbrechung deren Betriebes.

20. **Wartung** einer Messeinrichtung ist eine präventive Tätigkeit an der Messeinrichtung gegen Störungen, um die dauerhafte und ordnungsgemäße Funktionsweise der Messeinrichtung sicherzustellen.
21. **Werktage** nach diesem Vertrag sind Werktage im Sinne der Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas der BNetzA vom 20.08.2007 (GeLi Gas).
22. **Zählpunkt** und **Messstellenbezeichnung** ist der Netzknoten, an dem der Energiefluss zähltechnisch vom Messstellenbetreiber anhand von Messeinrichtungen erfasst wird.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:⁹

1. Vertragsgegenstand und -voraussetzungen

- 1.1 Gegenstand des Messstellenbetriebsrahmenvertrages (nachfolgend nur Vertrag genannt) sind die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien insbesondere im Zusammenhang mit dem Einbau, dem Betrieb, der Wartung und dem Ausbau von Messeinrichtungen nach § 21 b) EnWG i. V. m. der MessZV sowie den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 29 Abs. 1 EnWG¹⁰ für die in diesen Vertrag gemäß **Anlage 1** (Zuordnungsliste Messstellen)^{11,12,13,14} einbezogenen Messstellen. Es sind nur diejenigen Messstellen vertragsgegenständlich, die vom Netzbetreiber in die Anlage 1 aufgenommen sind.
- 1.2 Die Vertragsparteien haben und werden mit dem Anschlussnutzer anlässlich des Messstellenbetriebs keine Regelungen vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.¹⁵
- 1.3 Nicht Gegenstand des Vertrages ist die Messung.

⁹ § 4 Abs. 1 und 2 MessZV bestimmen, welchen Mindestinhalt der Messstellenbetriebsrahmenvertrag haben muss.

¹⁰ Gemäß § 13 MessZV kann die Regulierungsbehörde auch Vorgaben zu den Technischen Mindestanforderungen an die Durchführung des Messstellenbetriebs und der Messung stellen.

¹¹ Die Anlage 1 ist als Excel-Datei konzipiert, so dass in einer Liste alle vom Messstellenbetriebsrahmenvertrag umfassten Messstellen dort für den jeweiligen Messstellenbetreiber zusammengefasst werden können.

¹² Der Aufbau und der Inhalt der Anlagen sind nicht zwingend, sondern können (und müssen) individuell vom jeweiligen Netzbetreiber angepasst werden. Dabei ist aber darauf zu achten, dass hierdurch nicht Widersprüchlichkeiten zum Vertrag selbst entstehen.

¹³ Es ist zweckmäßig, für jeden Messstellenbetreiber eine eigene Zuordnungsliste zu führen.

¹⁴ Die Führung und vor allem die Aktualisierung der Anlage 1 ist ausschließlich Aufgabe des Netzbetreibers. Da nur er für die Fortschreibung der Anlage 1 zuständig ist, trägt er auch die Verantwortung für deren Stimmigkeit. Fehler in der Anlage 1 gehen also ausschließlich zu seinen Lasten.

¹⁵ Vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV

- 1.4 Voraussetzungen dafür, dass der Messstellenbetreiber auf der Grundlage dieses Vertrages in Bezug auf eine vertragsgegenständliche Messstelle tätig werden kann, sind für die jeweilige Messstelle das wirksame Bestehen eines
- Netzanschlussverhältnisses oder -vertrages¹⁶ zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer,
 - Anschlussnutzungsverhältnisses bzw. -vertrages¹⁷ zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer,
 - Stromliefervertrages zwischen dem Anschlussnutzer und einem Lieferanten,¹⁸ sofern nicht eine Ersatzversorgung erfolgt,
 - Messstellenbetriebsauftrages¹⁹ zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer,
 - Messauftrages²⁰ zwischen Anschlussnutzer und Messdienstleister, sowie
 - Messrahmenvertrages²¹ zwischen Messdienstleister und Netzbetreiber

Der Messstellenbetriebsauftrag und der Messauftrag sind auf berechtigtes Verlangen des Netzbetreibers durch den Messstellenbetreiber glaubhaft i. S. v. § 294 ZPO²² nachzuweisen.

2. Allgemeine Aufgaben des Netzbetreibers

- 2.1 Der Netzbetreiber vergibt Zählpunkte in seinem Verteilernetz und verwaltet diese.²³ Zählpunktbezeichnungen erfolgen nach den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes G 2000 in der jeweils aktuellen Fassung. Die vom Netzbetreiber vergebene Zählpunktbezeichnung für eine Entnahmestelle ist für den Messstellenbetreiber verbindlich.

¹⁶ Das Netzanschlussverhältnis entsteht nach der NDAV durch Vertrag entsprechend den Regelungen der NDAV, der Netzanschlussvertrag ist beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereiches der NDAV abzuschließen.

¹⁷ Das Anschlussnutzungsverhältnis entsteht nach der NDAV automatisch durch Energieentnahme; der Anschlussnutzungsvertrag ist außerhalb der NDAV gesondert abzuschließen.

¹⁸ Bei der Ersatzversorgung fehlt es an einem solchen Liefervertrag.

¹⁹ Das Rechtsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Messstellenbetreiber wird als Messstellenbetrieberauftrag bezeichnet, wenn der Messstellenbetreiber die Messstelle betreibt und die Messung vornimmt. Erfolgt durch den Messstellenbetreiber nur der Messstellenbetrieb ohne Messung, heißt das Rechtsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Messdienstleister Messstellenbetriebsauftrag.

²⁰ Da der Messstellenbetrieb und die Messung auseinanderfallen, muss bezüglich der Messstelle für die Messung zwischen dem Anschlussnutzer und dem Messdienstleister ein Messauftrag bestehen.

²¹ Da der Messstellenbetreiber nur den Betrieb der Messstelle durchführt, nicht aber die Messung, muss zwischen dem Netzbetreiber und demjenigen, der die Messung durchführt, ein Messrahmenvertrag über die Messung abgeschlossen werden.

²² § 294 ZPO bedeutet, dass an die Nachweispflicht besondere Voraussetzungen gestellt werden. Der Nachweis hat also so zu erfolgen, dass er vom Netzbetreiber auch nachgeprüft werden kann.

²³ Vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 1 MessZV

- 2.2 Die Anlage 1 wird vom Netzbetreiber selbstständig geführt und fortgeschrieben. Der Netzbetreiber wird dem Messstellenbetreiber bei Veranlassung oder auf Anfrage des Messstellenbetreibers die jeweils aktuelle Anlage 1 mitteilen.

3. Allgemeine Aufgaben des Messstellenbetreibers

- 3.1 Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für die dauerhafte und störungsfreie messtechnische Abwicklung des jeweiligen Energielieferungsvertrages an der Messstelle zu realisieren und sicherzustellen.²⁴ Insbesondere hat er den einwandfreien und den den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Betrieb der Messeinrichtungen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik, den Vorgaben der Bundesnetzagentur und den Vorgaben des Netzbetreibers nach diesem Vertrag zu gewährleisten und ist dafür verantwortlich.²⁵ Liegen die Voraussetzungen von § 21 b Abs. 2 Nr. 1 EnWG beim Messstellenbetreiber oder einem von ihm eingesetzten Subunternehmer nicht vor, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Messstellenbetreiber oder das betreffende Subunternehmen abzulehnen; der Netzbetreiber wird dies in Textform begründen.
- 3.2 Der Messstellenbetreiber hat für den Einbau, den Betrieb, die Wartung und den Ausbau von vertragsgegenständlichen Messeinrichtungen bei Unterzeichnung des Vertrages gegenüber dem Netzbetreiber den überprüfbaren Nachweis gemäß **Anlage 2** (Qualifikationsnachweis)²⁶ zu erbringen, insbesondere dass er für Handlungen an Messstellen in Niederdruck in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers²⁷ eingetragen ist. Auf Anforderung des Netzbetreibers hat der Messstellenbetreiber seine Angaben in der Anlage 2 gemäß § 294 ZPO glaubhaft zu machen und der zuständigen Eichbehörde nachzuweisen. Der Messstellenbetreiber hat – auch bei Einschaltung eines Subunternehmers – ausschließlich dafür Sorge zu tragen,²⁸ dass während der gesamten Laufzeit des Vertrages bei ihm und einem ggf. von ihm eingesetzten Subunternehmen die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

²⁴ Gemäß § 8 Abs. 3 MessZV hat der Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb die volle und alleinige Verantwortung. Da die Messung aber durch einen Dritten durchgeführt wird, ist für diese nicht der Messstellenbetreiber, sondern der Messdienstleister verantwortlich.

²⁵ Vgl. § 8 Abs. 3 MessZV

²⁶ Der Qualifikationsnachweis soll vermeiden, dass nicht ausreichend qualifizierte Dritte als Messstellenbetreiber auftreten, da der Messstellenbetreiber die gesamte Verantwortung für die Messeinrichtungen hat und diese z.B. auch ein- und ausbaut.

²⁷ Vgl. § 13 Abs. 2 NDAV

²⁸ Es ist wichtig, dem Messstellenbetreiber auch bei Einsatz eines Subunternehmers die Gesamtverantwortung aufzuerlegen, so dass er auch für Fehlverhalten seines Subunternehmers vollumfänglich hierfür einzustehen hat.

- 3.3 Der Einsatz eines Subunternehmers durch den Messstellenbetreiber ist nur nach rechtzeitiger vorheriger schriftlicher Anzeige gegenüber dem Netzbetreiber unter Angabe der erforderlichen Kontaktdaten,²⁹ insbesondere Name, Adresse und Erreichbarkeit zulässig. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Einsatz eines Subunternehmers abzulehnen, wenn die erforderlichen Kontaktdaten nicht vollständig mitgeteilt werden, bei diesem nicht die Voraussetzung nach Ziffer 3.2 Satz 1 vorliegen oder sonstige Gründe in Bezug auf den Subunternehmer vorliegen, die – aus der Sicht eines Dritten – die Annahme rechtfertigen, dass der Subunternehmer die Voraussetzungen nach Ziffer 3.2 Satz 1 nicht auf die Dauer seiner Tätigkeit gewährleistet.
- 3.4 Der Messstellenbetreiber ist – auch bei Einschaltung eines Subunternehmers – ausschließlich dafür verantwortlich,³⁰ dass seine vertragsgegenständlichen Messeinrichtungen auch den technischen Mindestanforderungen und den weiteren technischen Anforderungen des Netzbetreibers sowie den individuell für die jeweilige Messstelle vom Netzbetreiber festgelegten Anforderungen zum Datenumfang und zur Datenqualität sowie den diesbezüglichen Vorgaben der Bundesnetzagentur nach § 29 Abs. 1 EnWG entsprechen und während der Verantwortung des Messstellenbetreibers für die jeweilige Messstelle über eine manipulationssichere Identifikationsnummer verfügen.³¹

4. Mess- und Steuereinrichtungen

- 4.1 Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten stehen.³² Der Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen wird vom Netzbetreiber vorgegeben unter Berücksichtigung der Möglichkeit zur Fernauslesung der Messdaten.³³
- 4.2 In Bezug auf die vertragsgegenständlichen Messstellen ist ausschließlich der Messstellenbetreiber für den Einbau, den Betrieb, die Wartung sowie den Ausbau der Messeinrichtungen zuständig.

²⁹ Die Kontaktdaten sind erforderlich, damit der Netzbetreiber auch den Subunternehmer überprüfen kann.

³⁰ Es ist wichtig, dem Messstellenbetreiber auch bei Einsatz eines Subunternehmers die Gesamtverantwortung aufzuerlegen, so dass er auch für Fehlverhalten seines Subunternehmers vollumfänglich hierfür einzustehen hat.

³¹ Vgl. § 21 b Abs. 3 EnWG

³² Vgl. § 8 Abs. 1 MessZV

³³ Nach § 22 NDAV verbleibt das Recht, den Anbringungsort für Mess- und Steuereinrichtungen vorzugeben, beim Netzbetreiber.

- 4.3 Beim Einbau, dem Betrieb, der Wartung und dem Ausbau von Messeinrichtungen hat der Messstellenbetreiber die Technische Mindestanforderungen des Netzbetreibers an Messeinrichtungen, eichrechtliche Vorschriften, Ein- und Ausbauvorgaben des Herstellers der zur Verwendung kommenden Messeinrichtungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach dem jeweils aktuellen Stand zu beachten. Besonderheiten des jeweiligen Netzanschlusses, auch nach Vorgaben des Netzbetreibers, hat der Messstellenbetreiber auf eigene Kosten Rechnung zu tragen.
- 4.4 Der Messstellenbetreiber hat den Netzbetreiber über den Aufbau der Messeinrichtung zu informieren. Ist die Ersatzwertbildung durch den Netzbetreiber bei fehlenden oder fehlerhaften Daten erforderlich und verfügt der Messstellenbetreiber über hierfür erforderliche Daten, so hat er diese unmittelbar nach Behebung einer Störung, die zu den fehlenden oder fehlerhaften Daten geführt hat, an den Netzbetreiber auf seine Kosten mitzuteilen.
- 4.5 Der Messstellenbetreiber führt eine geeignete und geregelte Verwaltung der Messeinrichtungen durch und hat diese angemessen zu dokumentieren. Er gewährleistet die Datenbereitstellung auf elektronischem Wege und ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jederzeit Auskunft über messstellenbezogene Daten zu erteilen.
- 4.6 Werden vom Messstellenbetreiber Handlungen an vertragsgegenständlichen Messeinrichtungen vorgenommen, durch die netzsteuernde Funktionen betroffen sein können, so hat er vor Durchführung dieser Handlungen in Textform die Zustimmung des Netzbetreibers einzuholen unter Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen und Arbeiten.
- 4.7 Der Messstellenbetreiber hat ausschließlich Messeinrichtungen zu verwenden, deren Messwerte ohne zusätzlichen Aufwand des Netzbetreibers in dessen Ables- und Abrechnungssystemen verarbeitet werden können.
- 4.8 Bei Mehrtarifzählung hat der Messstellenbetreiber sicherzustellen, dass die vom Netzbetreiber vorgegebenen Schaltzeiten eingehalten werden. Dabei hat der Messstellenbetreiber die vom Netzbetreiber vorgegebene Änderung der Schaltzeiten zu dem für die Anpassung bzw. Änderung der Schaltzeiten vom Netzbetreiber vorgegebenen Termin umzusetzen. Der Netzbetreiber wird den Messstellenbetreiber

- rechtzeitig über die Änderungen und/oder Anpassungen der Schaltzeiten informieren. Ist dem Messstellenbetreiber aus tatsächlichen oder technischen Gründen die Einhaltung des Termins zur Anpassung bzw. der Änderung der Schaltzeiten nicht möglich, so hat er dies dem Netzbetreiber innerhalb der kürzest möglichen Zeit auf die Mitteilung des Netzbetreibers zur Änderung bzw. Anpassung der Schaltzeiten in Textform mitzuteilen.
- 4.9 Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, den Verlust, die Beschädigung oder die Störungen von Messeinrichtungen, die zum Ausfall der Messwerte oder deren fehlerhaften Erfassung führen bzw. führen können, dem Netzbetreiber in der kürzest möglichen Zeit in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt für das Erlöschen der Eichgültigkeit.
- 4.10 Die Vertragsparteien können einvernehmliche Regelungen zur Bereitstellung von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber treffen.³⁴ Werden dem Messstellenbetreiber aufgrund einer solchen Regelung vom Netzbetreiber oder in dessen Auftrag durch einen Dritten Messeinrichtungen zur Verfügung gestellt, so ändert dies nichts an der ausschließlichen Verantwortung des Messstellenbetreibers für den Messstellenbetrieb nach diesem Vertrag.
- 4.11 Im Falle von § 14 Abs. 3 GasGVV hat der Messstellenbetreiber eine vom Grundversorger verlangte Messeinrichtung auf eigene Kosten einzubauen und zu betreiben.³⁵
- 4.12 Die Messeinrichtungen sind in Abstimmung mit dem Netzbetreiber mit eindeutigen Identifikationsnummern manipulationssicher zu verbinden. Zur Vermeidung der Mehrfachvergabe von gleichen Identifikationsnummern sind diese vom Messstellenbetreiber beim Netzbetreiber abzufragen.
- 4.13 Bezüglich Anlagen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen werden die Parteien gesonderte Vereinbarungen treffen.

³⁴ Grundsätzlich wird der Messstellenbetreiber wohl eigene Messeinrichtungen verwenden. Nach § 4 Abs. 2 MessZV ist aber auch der Fall möglich, dass der Messstellenbetreiber die Messeinrichtungen des bisherigen Messstellenbetreibers (Netzbetreiber) nur zur Nutzung und nicht im Wege des Kaufes übernehmen möchte. Dann sind mit dem bisherigen Messstellenbetreiber (Netzbetreiber) entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen (z.B. Miete).

³⁵ § 8 Abs. 1 Satz 2 MessZV regelt nur allgemein, dass der Messstellenbetreiber im Fall von § 14 Abs. 3 StromGVV einen dort genannten Zähler einzubauen hat, regelt aber nicht die Kostenfrage. Wenn aber der Messstellenbetreiber die Messstelle betreibt, sind auch diesem die Kosten aufzulegen.

5. Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen

- 5.1 Die Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers, die im Rahmen dieses Vertrages zur Anwendung kommen, haben den Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers gemäß **Anlage 3** (Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen),³⁶ dem DVGW-Regelwerk bei Gas, jeweils in der geltenden Fassung, den ggf. vom Netzbetreiber für eine Messstelle speziell festgelegten Anforderungen an den Daten- und Funktionsumfang sowie dem jeweils anerkannten und aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Dies hat der Messstellenbetreiber auf eigene Kosten sicherzustellen und während des gesamten Betriebs der Messeinrichtungen zu gewährleisten, ebenso, dass von vertragsgegenständlichen Messeinrichtungen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Verteilernetz oder andere Anschlussnehmer bzw. -nutzer verursacht werden.³⁷
- 5.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Technischen Mindestanforderungen nach Anlage 3 für vertragsgegenständliche Messeinrichtungen bei berechtigter Veranlassung zu ändern. Den Zeitpunkt der Bekanntgabe der geänderten Technischen Mindestanforderungen wird der Netzbetreiber dem Messstellenbetreiber rechtzeitig mitteilen. Mit der Bekanntgabe der Änderungen werden diese zwischen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber verbindlich, auch für vertragsgegenständliche Messeinrichtungen, die vom Messstellenbetreiber vor Bekanntgabe der Änderung betrieben wurden.
- 5.3 Ist es aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung und/oder der ordnungsgemäßen Messung erforderlich, ist der Netzbetreiber berechtigt, neben den Technischen Mindestanforderungen gemäß Anlage 3 weitere technische Anforderungen zu den vertragsgegenständlichen Messeinrichtungen sowie deren Betrieb festzulegen, es sei denn, diese weiteren technischen Anforderungen entsprechen nicht den aktuell anerkannten Regeln der Technik. Ziffer 5.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 5.4 Sofern auf eine Messstelle wegen baulicher Änderungen oder einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers oder Änderung des Netznutzungsver-

³⁶ Nach § 21 b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EnWG ist der Netzbetreiber berechtigt, Technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität vorzugeben. Die Technischen Mindestanforderungen sind vom Netzbetreiber nach den individuell bestehenden Bedürfnissen zu erstellen. Die Anlage gibt hierfür Eckpunkte vor.

³⁷ Vgl. § 19 Abs. 3 NDAV

trages andere Technische Mindestanforderungen nach § 21 b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EnWG anzuwenden sind, ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch den Netzbetreiber an den betroffenen vertragsgegenständlichen Messstellen eine entsprechende Änderung vorzunehmen.³⁸ Kommt der Messstellenbetreiber seiner Verpflichtung zur Änderung nicht fristgemäß nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag für die betreffenden Messstellen zu kündigen, wenn eine wesentliche Abweichung vorliegt, die insbesondere dann besteht, wenn ohne die Änderung eine ordnungsgemäße Messung nicht gewährleistet ist.³⁹

5.5 Die Messeinrichtungen müssen vom Messstellenbetreiber am Einbauort so installiert sein, dass der ungehinderte und jederzeitige Zutritt zu diesen für den Netzbetreiber gewährleistet und die ungehinderte Ablesung der Messwerte ohne technische Hilfsmittel möglich ist.

6. Eichrechtliche Vorschriften⁴⁰

6.1 Messgeräteverwender für vertragsgegenständliche Messeinrichtungen im Sinne des Eichrechts ist allein der Messstellenbetreiber. Er ist damit allein verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher sich aus dem Eichrecht in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Messeinrichtungen ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.

6.2 Für die Vorhaltung und Dokumentation eichrechtlich relevanter Daten sowie die Erteilung von Auskünften gegenüber der Eichaufsichtsbehörde und dem Netzbetreiber ist bezüglich der vertragsgegenständlichen Messeinrichtungen allein der Messstellenbetreiber verantwortlich. Er ist verpflichtet, die Aufnahme seiner Tätigkeit nach diesem Vertrag bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

6.3 Der Messstellenbetreiber hat überwachungspflichtige Arbeiten an Messeinrichtungen im Sinne der eichrechtlichen Vorschriften (z. B. Anwendung des Stichprobenverfahrens) bei der zuständigen Eichbehörde und dem Netzbetreiber in angemessener Zeit vorher anzuzeigen.

³⁸ Vgl. § 8 Abs. 4 MessZV

³⁹ Diese Definition der wesentlichen Abweichung findet sich in der Verordnungsbegründung. Liegt keine wesentliche Abweichung vor, ist der Netzbetreiber darauf verwiesen, eine Änderung ggf. zivilrechtlich gegen den Messstellenbetreiber durchzusetzen.

⁴⁰ Vgl. § 8 Abs. 2 MessZV

- 6.4 Über die in den vorstehenden Ziffern 6.1 bis 6.3 genannten Verpflichtungen hinaus ist der Messstellenbetreiber insbesondere verantwortlich für die
- richtige Auswahl geeichter Messeinrichtungen,
 - richtige Aufstellung geeichter Messeinrichtungen,
 - ordnungsgemäße Messung
 - eichrechtliche Dokumentation der Messeinrichtungen,
 - Überwachung und Einhaltung der Eichgültigkeit und
 - Einhaltung von Anzeigepflichten im Sinne des Eichrechts.

7. Abgrenzung von Zuständigkeiten

7.1 Die Zuständigkeit des Netzbetreibers endet grundsätzlich an der Netzübergabestelle. Alle nachfolgenden Geräte und Einrichtungen, die der Zählung, Wandlung sowie der Datenkommunikation dienen, fallen - unabhängig vom Eigentum daran⁴¹ - in den Verantwortungsbereich des Messstellenbetreibers.

7.2 Einzelheiten sind in der **Anlage 4** (Zuständigkeiten) geregelt.

8. An- und Abmeldung von Messstellen

8.1 Der Wechsel einer Messstelle zu einem anderen Messstellenbetreiber (Messstellenbetreiberwechsel) ist nur zum Ende eines Kalendermonats durch An- und Abmeldung beim Netzbetreiber möglich.⁴² Die gilt nicht bei Einzug.

8.2 Voraussetzung für die Aufnahme einer Messstelle in diesen Vertrag ist, dass der betreffende Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber oder dem Messstellenbetreiber spätestens einen Monat⁴³ vor dem beabsichtigten Wechsel in Textform erklärt hat, dass er beabsichtigt, den Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen und gegenüber dem Netzbetreiber die Angaben nach § 5 Abs.

⁴¹ In der Regel werden die Messeinrichtungen im Eigentum des Messstellenbetreibers stehen. Denkbar ist aber auch, dass der Messstellenbetreiber fremde Messeinrichtungen verwendet.

⁴² Vgl. § 14 GasNZV analog

⁴³ Die Frist von einem Monat richtet sich nach der Frist für den Lieferantenwechsel, um dem Netzbetreiber die erforderliche Vorlaufzeit zu geben. Die Monatsfrist rechtfertigt sich aber auch aus § 314 BGB, denn wechselt ein Anschlussnutzer von einem Messstellenbetreiber zu einem anderen Messstellenbetreiber, muss zunächst einmal das Vertragsverhältnis mit dem bisherigen Messstellenbetreiber vom Anschlussnutzer beendet (gekündigt) werden. Dies kann natürlich nicht „fristlos“, also jederzeit und sofort geschehen, sondern es muss eine angemessene Zeitspanne berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf die damit verbundenen Prozesse und den erforderlichen Datenaustausch.

- 1 MessZV vollständig gemacht hat.⁴⁴ Hat der Anschlussnutzer diese Angaben gegenüber dem Messstellenbetreiber gemacht, muss dem Netzbetreiber spätestens einen Monat vor dem Wechsel eine Kopie dieser Erklärung in elektronischer Form vorliegen.⁴⁵ Die Monatsfrist gilt nicht bei Einzug.
- 8.3 Sobald die erforderliche Erklärung und die erforderlichen Angaben des Messstellenbetreibers dem Netzbetreiber vorliegen, wird der Netzbetreiber dem Messstellenbetreiber innerhalb von zwei Wochen nach der Anmeldung mitteilen, ob er die Benennung der Messstelle zurückweist.⁴⁶ Lehnt der Netzbetreiber die Anmeldung einer Messstelle ab, so wird er dies in Textform dem Messstellenbetreiber begründen. Er kann insbesondere dann die Anmeldung einer Messstelle zurückweisen, wenn diese nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig ist und deshalb die Messstelle anhand der gemeldeten Daten vom Netzbetreiber nicht eindeutig identifiziert werden kann oder die Voraussetzungen von Ziffer 1.4 zum Zeitpunkt des Wechsels nicht insgesamt vorliegen. Ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anmeldung einer Messstelle zurückzuweisen, so ist die Anmeldung unwirksam⁴⁷ und es kann die Neuanschaltung dieser Messstelle nur anhand einer neuen, ordnungsgemäßen und vollständigen Erklärung nach Ziffer 8.2 erfolgen.
- 8.4 Wird die Erklärung vom Netzbetreiber nicht zurückgewiesen, gilt die betreffende Messstelle unter Beachtung der Anmeldefrist nach Ziffer 8.2 zum nächstmöglichen Zeitraum nach Ziffer 8.1 als in diesen Vertrag einbezogen und wird in der Anlage 1 aufgenommen.
- 8.5 Nach der ordnungsgemäßen Anmeldung einer Messstelle teilt der Netzbetreiber dem Messstellenbetreiber rechtzeitig die Anforderungen an die der jeweiligen Messstelle zuzuordnenden Messeinrichtungen, sowie die durch den Netzbetreiber vorgegebene Zählpunktbezeichnung mit.⁴⁸ Weiter teilt der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer, bezogen auf die betroffene Messstelle, den Zeitpunkt des Übergangs des Messstellenbetriebs auf den neuen Messstellenbetreiber und dessen Identität unverzüglich mit.⁴⁹

⁴⁴ Nach § 5 Abs. 1 MessZV muss der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber in Textform mitteilen: Identität (Name, Adresse sowie bei im Handelsregister eingetragenen Firmen Registergericht und Registernummer), Entnahmestelle (Adresse, Zählernummer) oder den Zählpunkt (Adresse, Nummer), Messstellenbetreiber und Zeitpunkt, ab dem der Messstellenbetreiber tätig werden soll.

⁴⁵ Vgl. § 5 Abs. 1 Satz 3 MessZV

⁴⁶ Vgl. § 5 Abs. 2 MessZV

⁴⁷ Um sicherzustellen, dass fehlerhafte Abmeldungen nicht einfach nachgebessert werden, sind fehlerhafte Anmeldungen unwirksam.

⁴⁸ Es kann der Netzbetreiber hierzu ein eigenes Datenblatt verwenden und als Anlage zu diesem Vertrag ausgestatten.

⁴⁹ Vgl. § 6 MessZV

- 8.6 Wird die Durchführung des Messstellenbetriebs an einer Entnahmestelle von mehreren Anschlussnutzern für den gleichen Zeitraum angemeldet, wird derjenige Messstellenbetreiber, der zuerst angemeldet wurde. Gleiches gilt, wenn mehrere Messstellenbetreiber für die gleiche Entnahmestelle eine Anmeldung an den Netzbetreiber vorlegen.
- 8.7 Vorstehende Regelungen zur Anmeldung von Messstellen gelten analog für deren Abmeldung.

9. Inbetriebsetzung und Freigabe von Messeinrichtungen

- 9.1 Die Kundenanlage darf nicht vor dem ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen und der Freigabe der Messeinrichtungen durch den Messstellenbetreiber in Betrieb gesetzt werden.
- 9.2 Vor der Inbetriebsetzung oder Wiederinbetriebsetzung der Messeinrichtung hat der Messstellenbetreiber sicherzustellen, dass die nachgeschaltete Kundenanlage ordnungsgemäß errichtet ist, den gesetzlichen Vorgaben und dem allgemeinen Stand der Technik entspricht sowie eventuell erforderliche Genehmigungen vorliegen. Bei Einrichtung einer Zählerfernauslesung hat der Messstellenbetreiber auch die Datenübermittlung zum Netzbetreiber mit der Inbetriebsetzung sicherzustellen.
- 9.3 Der Freigabe kann vom Netzbetreiber gegenüber dem Messstellenbetreiber widersprochen werden, wenn die Messeinrichtungen nicht den Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers an Messeinrichtungen entsprechen.
- 9.4 Über die Inbetriebsetzung einer Messstelle ist vom Messstellenbetreiber ein Inbetriebsetzungsprotokoll gemäß **Anlage 5** (Inbetriebsetzungsprotokoll) zu fertigen und dem Netzbetreiber unverzüglich nach der Inbetriebsetzung zur Verfügung zu stellen.
- 9.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, dass er oder ein von ihm Beauftragter an der Inbetriebsetzung der Mess- und Steuereinrichtungen und deren Prüfung teilnimmt. Daher ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, die Inbetriebsetzung und die Prüfung der Mess- und Steuereinrichtungen mindestens 5 Werktage vorher mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

- 9.6 Nach der Inbetriebsetzung hat der Messstellenbetreiber die Messeinrichtungen auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen (z.B. Plombierung) gegen unbefugte Energieentnahme zu sichern, ungeachtet des Rechts des Netzbetreibers, auch selbst und auf eigene Kosten entsprechende Sicherungsmaßnahmen an den Messeinrichtungen vorzunehmen.

10. Messstellenbetrieb

- 10.1 Die In- sowie die Außerbetriebssetzung des Netzanschlusses erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber.
- 10.2 Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der Messstellenbetreiber – sofern nicht der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb als solches selbst übernimmt⁵⁰ - auf Verlangen des Netzbetreibers für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten verpflichtet, den Messstellenbetrieb gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis der Messstellenbetrieb auf der Grundlage einer neuen Anmeldung des neuen Anschlussnutzers im Sinne von Ziffer 8.2 erfolgt.⁵¹ Als angemessenes Entgelt nach Ziffer 10.2 Satz 1 gilt dasjenige Entgelt, das der Netzbetreiber üblicherweise für den Messstellenbetrieb berechnet.
- 10.3 Bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen⁵² ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, auf Verlangen des Netzbetreibers die notwendigen Handlungen an den Messeinrichtungen zur Unterbrechung der Versorgung vorzunehmen, wenn der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Handlungen ergeben können.⁵³
- 10.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, neben dem Messstellenbetreiber eigene Messeinrichtungen einzubauen und zu betreiben. Diese dürfen den Messstellenbetrieb durch den Messstellenbetreiber nicht beeinträchtigen.

⁵⁰ Der Netzbetreiber kann entscheiden, ob er bei einem Wechsel des Anschlussnutzers den Messstellenbetrieb selbst übernimmt oder den bisherigen Messstellenbetreiber mit der Fortsetzung des Messstellenbetriebs beauftragt, wozu der Messstellenbetreiber auch für längstens 3 Monate verpflichtet ist.

⁵¹ Vgl. § 4 Abs. 5 MessZV

⁵² Vgl. § 24 NDAV

⁵³ Vgl. § 4 Abs. 6 MessZV

- 10.5 Sollte durch die Leistungserhöhung das Umschalten oder Wechseln der Wandler erforderlich sein, trägt der Messstellenbetreiber die hiermit verbundenen Kosten.
- 10.6 Fällt der Messstellenbetreiber weg, ohne dass ein neuer Messstellenbetreiber übergangslos auf eine Anmeldung des Anschlussnutzers nach Ziffer 8.2 folgt, oder endet der Messstellenbetrieb aus sonstigen Gründen, übernimmt der Netzbetreiber unverzüglich den Messstellenbetrieb.⁵⁴ Ein Wegfall liegt insbesondere dann vor, wenn der Messstellenbetreiber seinen Geschäftsbetrieb einstellt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder die Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers insgesamt nicht den Anforderungen von Ziffer 5. entsprechen.

11. Überprüfung von Messeinrichtungen

- 11.1 Beantragen der Anschlussnutzer oder der Netzbetreiber eine Befundprüfung im Sinne des Eichrechts bei der zuständigen Behörde oder einer anderen, staatlich hierzu anerkannten Prüfstelle, ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, die betreffende Messeinrichtung auszubauen, an die benannte Stelle zu übergeben und während der Befundprüfung eine andere vertragsgegenständliche Messeinrichtung in die Messstelle zu installieren.⁵⁵ Stellt der Anschlussnutzer den Antrag auf Befundprüfung beim Messstellenbetreiber, hat dieser den Netzbetreiber hierüber unverzüglich zu informieren.
- 11.2 Der Messstellenbetreiber hat vor dem Aus- und Einbau der betroffenen Messeinrichtungen die entsprechenden Zählerstände zu dokumentieren und dem Netzbetreiber mitzuteilen.⁵⁶
- 11.3 Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf,⁵⁷ so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten des Ein- und Ausbaus sowie der Nachprüfung, ansonsten derjenige, der die Überprüfung beantragt hat.⁵⁸

⁵⁴ Vgl. § 7 Abs. 1 MessZV

⁵⁵ Vgl. § 12 Abs. 3 MessZV

⁵⁶ Die Feststellung der Zählerstände ist eigentlich Aufgabe des Messdienstleisters. Baut aber der Messstellenbetreiber die beanstandete Messeinrichtung aus, kann dem Messdienstleister die Verpflichtung zu Messung bzw. zu Feststellung der Zählerstände nur dann aufgegeben werden, wenn er Kenntnis vom Ein- und Ausbau hat. Informiert der Messstellenbetreiber den Messdienstleister vor dem Ein- bzw. Ausbau der Messeinrichtungen hierüber nicht, dann muss der Messstellenbetreiber zur Erfassung der Zählerstände verpflichtet werden.

⁵⁷ Die Regelung entspricht § 11 der Eichordnung. Da die Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen ein Teil der Befundprüfung ist, darf ein Messgerät nicht mehr verwendet werden, wenn bei diesem die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden.

⁵⁸ Vgl. § 12 Abs. 3 MessZV. Danach hat dann, wenn die Nachprüfung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, grundsätzlich immer der Netzbetreiber die Kosten der Überprüfung zu tragen. Wenn aber die Überprüfung nur vom Anschlussnutzer beantragt wurde, ist nicht einzusehen, wieso dann der Netzbetreiber die Kosten der Überprüfung tragen soll, denn die kausale Ursache für die Überprüfung wurde ja vom Anschlussnutzer

11.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung den ordnungsgemäßen und eichrechtlichen Zustand der vertragsgegenständlichen Messstellen zu überprüfen. Hierzu hat der Messstellenbetreiber vertraglich mit dem Anschlussnutzer zu vereinbaren, dass der Netzbetreiber dieses Zutrittsrecht ausüben kann. Stellt der Netzbetreiber den Verlust, eine Beschädigung oder die Störung von vertragsgegenständlichen Messeinrichtungen fest, so teilt er dies dem Messstellenbetreiber unverzüglich mit. Eine Haftung des Netzbetreibers für die Messeinrichtungen wird durch eine Überprüfung jedoch nicht begründet, es sei denn, der Netzbetreiber stellt bei einer Überprüfung Mängel fest, die eine Gefahr für Leib oder Leben begründen.⁵⁹

12. Störung von Messeinrichtungen

12.1 Die Störungsbeseitigung bezüglich der vertragsgegenständlichen Messeinrichtungen obliegt ausschließlich dem Messstellenbetreiber. Hierfür hat er eine ganzjährige und täglich 24 Stunden erreichbare Störungsannahme bereitzuhalten

12.2⁶⁰ Liegt eine Störung vor, oder bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktionsweise einer Messeinrichtung, insbesondere im Hinblick auf die ordnungsgemäße Messung, ist der Netzbetreiber – ungeachtet der alleinigen Verantwortung des Messstellenbetreibers für die Messeinrichtungen - berechtigt, den Zustand der Messeinrichtung jederzeit und unverzüglich zu überprüfen. Hierzu hat der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber den ungehinderten Zutritt zu der Messeinrichtung zu ermöglichen. Eine Verantwortlichkeit des Netzbetreibers für die Kontrolle der Messeinrichtungen und dabei ggf. festgestellter Störungen wird durch die Überprüfung nicht begründet.

12.3⁶¹ Besteht Grund für die Annahme, dass eine Messeinrichtung unplausible oder fehlerhafte Ablesewerte liefert, hat der Messstellenbetreiber innerhalb von drei Werktagen⁶² eine eigene Kontrolle der betreffenden Messeinrichtung durchzuführen und den Netzbetreiber hierüber vorher in Textform zu informieren, gerechnet ab Kennt-

gesetzt und nicht vom Netzbetreiber. Es regelt § 12 Abs. 3 MessZV die Kosten der Nachprüfung. Ob hierzu auch die Kosten des Ein- und Ausbaus gehören, ist nach dem Wortlaut von § 12 Abs. 3 MessZV keineswegs eindeutig. Um klar zu stellen, dass diese ebenfalls zu berücksichtigen sind, sind diese hier ausdrücklich genannt

⁵⁹ Vgl. die analoge Regelung in § 15 Abs. 3 NDAV

⁶⁰ Ziffer 12.2 regelt nur das Recht des Netzbetreibers, bei Störungen oder vermuteten Störungen selbst entsprechende Überprüfungen vorzunehmen, ohne aber dadurch etwas an der Verantwortung des Messstellenbetreibers für die Messeinrichtungen zu begründen.

⁶¹ Ziffer 12.3 regelt nur den Fall, dass die Vermutung für eine Störung vorliegt und dies vom Messstellenbetreiber zu überprüfen ist.

⁶² Die hier genannten Frist ist nicht zwingend und kann vom Netzbetreiber verkürzt oder aber verlängert werden. Die Frist muss aber so angemessen sein, dass der Messstellenbetreiber hierauf reagieren kann.

nis der Annahme durch den Messstellenbetreiber. Der Messstellenbetreiber hat das Ergebnis der Kontrolle der Messeinrichtung dem Netzbetreiber an dem auf den Abschluss der Kontrolle folgenden Werktag in Textform mitzuteilen und diesbezügliche Rückfragen des Netzbetreibers zu beantworten. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Messstellenbetreiber, sofern eine Störung festgestellt wird und deren Ursache in der Messeinrichtung liegt oder in dem Verantwortungsbereich des Messstellenbetreibers fällt, sonst derjenigen, der den Messstellenbetreiber zur Kontrolle auffordert hat.

- 12.4⁶³ Wird eine Störung der Messeinrichtung festgestellt, ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, die Störung unverzüglich zu beseitigen. Als unverzüglich gilt eine Frist von 10 Werktagen.⁶⁴ Ist die Störungsbeseitigung dem Messstellenbetreiber unverschuldet nicht fristgerecht möglich, ist er verpflichtet, die Störungsbeseitigung zum nächstmöglichen Termin durchzuführen. Bei Gefahr in Verzug hat der Messstellenbetreiber die Störung sofort zu beseitigen. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, den Netzbetreiber an dem der Störungsbeseitigung folgenden Werktag über die Ursache der Störung und die vorgenommenen Maßnahmen zur Beseitigung der Störung elektronisch zu informieren sowie die Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung zu bestätigen. Bezüglich der Kosten gilt Ziffer 12.3 Satz 3 entsprechend.
- 12.5 Kommt der Messstellenbetreiber seinen Verpflichtungen zur Störungskontrolle bzw. zur -behebung gemäß vorstehenden Ziffern 12.3 und 12.4 in den dort genannten Fristen nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Messstellenbetreiber hierzu eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu stellen.⁶⁵ Erfolgt innerhalb dieser Nachfrist die Störungskontrolle bzw. -behebung durch den Messstellenbetreiber nicht, ist der Netzbetreiber berechtigt, diese auf Kosten des Messstellenbetreibers selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.
- 12.6 Bei Störungen, die eine Versorgungsunterbrechung zur Folge haben und vom Messstellenbetreiber zu verantworten sind, ist die Entstörung unverzüglich vom Messstellenbetreiber auf dessen Kosten einzuleiten.

⁶³ Ziffer 12.4 regelt den Fall, dass bei der Überprüfung ein Fehler festgestellt wurde, der durch den Messstellenbetreiber zu beseitigen ist.

⁶⁴ Die Frist für die Beseitigung der Störung ist länger gewählt als die Überprüfungsfrist nach Ziffer 12.3, da eine Überprüfung in der Regel in kürzerer Zeit erfolgen kann, als die Beseitigung einer Störung.

⁶⁵ Eine Eigenvornahme durch den Netzbetreiber ohne vorherige nochmalige Fristsetzung wird nach den Regelungen des allgemeinen Schuldrechts nicht zulässig sein.

- 12.7 Ist Gefahr in Verzug, kann der Netzbetreiber unverzüglich und ohne eine Nachfrist nach Ziffer 12.5 selbst die Störungskontrolle bzw. -beseitigung vornehmen oder eine Entstörung einleiten. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Messstellenbetreiber, es sei denn, ihn trifft hieran kein Verschulden.

13. Übertragung von Messeinrichtungen

- 13.1⁶⁶ Bei Übergang des Messstellenbetriebs auf einen neuen Messstellenbetreiber sind die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, insbesondere die Messeinrichtungen selbst, Wandler und vorhandene Telekommunikationseinrichtungen vom bisherigen Messstellenbetreiber vollständig oder einzelne dieser Einrichtungen, soweit möglich, gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung⁶⁷ unverzüglich an den neuen Messstellenbetreiber anzubieten,⁶⁸ sofern der bisherige Messstellenbetreiber diesbezüglich Verfügungsberechtigter ist.⁶⁹ Kommt es zwischen dem bisherigen und dem neuen Messstellenbetreiber zu einer Einigung, teilt dies der neue Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber unverzüglich mit, ebenso den Zählerstand zum Zeitpunkt des Übergangs. Ist der Messstellenbetreiber nicht Verfügungsberechtigter, gilt Ziffer 13.1 Satz 1 für denjenigen, der Verfügungsberechtigter ist.⁷⁰
- 13.2 Macht der neue Messstellenbetreiber von dem Angebot nach Ziffer 13.1 keinen Gebrauch, sind vom bisherigen Messstellenbetreiber die vorhandenen technischen Einrichtungen nach Ziffer 13.1 zu einem vom neuen Messstellenbetreiber vorgegebenen Zeitpunkt unentgeltlich zu entfernen oder er hat den Ausbau durch den neuen Messstellenbetreiber zu dulden, wenn dieser dafür Sorge trägt, dass die ausgebauten Einrichtungen dem bisherigen Messstellenbetreiber auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt werden.⁷¹ Der neue Messstellenbetreiber ist verpflichtet, unverzüglich eigene Mess- und Steuereinrichtungen einzubauen.

⁶⁶ Ziffer 13.1 regelt sowohl den Fall, dass bisheriger Messstellenbetreiber der Netzbetreiber war, wie auch den Fall, dass vom Dritten als Messstellenbetreiber der Messstellenbetrieb auf einen anderen Dritten als Messstellenbetreiber übergeht.

⁶⁷ Nach § 4 Abs. 2 MessZV besteht auch die Verpflichtung, Messeinrichtungen nur zur Nutzung zu überlassen. Dies kann z.B. erfolgen im Rahmen eines Mietvertrages.

⁶⁸ Vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) MessZV

⁶⁹ Der Messstellenbetreiber kann auch fremde Mess- und Steuereinrichtungen verwenden, was sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) a.E. MessZV ergibt. Deshalb kann eine Verpflichtung zur Weitergabe der Messeinrichtungen nur dann bestehen, wenn dem Messstellenbetreiber ein Recht zusteht, über die Mess- und Steuereinrichtungen zu verfügen.

⁷⁰ Eine solche Fallkonstellation ist etwa dann gegeben, wenn der bisherige Messstellenbetreiber die Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers verwendet hat. Dann ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem neuen Messstellenbetreiber ein Angebot zur Übernahme oder zur Nutzung zu machen.

⁷¹ Vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) MessZV

- 13.3 Im Fall von Ziffer 13.2 ist ein möglichst unterbrechungsfreier Messstellenbetrieb sicherzustellen. Der neue Messstellenbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, dass er das Angebot nach Ziffer 13.1 nicht angenommen hat, wann er welche eigene Mess- und Steuereinrichtungen einbaut und welchen Zählerstand die Messeinrichtungen beim Einbau haben. Baut der neue Messstellenbetreiber die Messeinrichtungen des bisherigen Messstellenbetreibers aus, hat er dem Netzbetreiber auch die Zählerstände der ausgebauten Messeinrichtungen unverzüglich mitzuteilen.
- 13.4 Bei einem Wechsel des Messstellenbetreibers ist der bisherige Messstellenbetreiber verpflichtet, dem Netzbetreiber bzw. einem anderen nachfolgenden Messstellenbetreiber auch diejenigen Unterlagen und Informationen, die der nachfolgende Messstellenbetreiber benötigt, um eine unterbrechungsfreie Fortführung des Messstellenbetriebs der gegenständlichen Messstelle sicherzustellen, so rechtzeitig in Textform zur Verfügung zu stellen, dass eine unterbrechungsfreie Fortführung der Messung gewährleistet ist.⁷²
- 13.5 Forderungen des Messstellenbetreibers gegen den Anschlussnutzer und/oder gegenüber dem Netzbetreiber berechtigen den Messstellenbetreiber nicht dazu, bei einer entsprechend Verpflichtung seine Messeinrichtungen bei einem Wechsel des Messstellenbetreibers nicht auszubauen oder Informationen oder Unterlagen nach Ziffer 13.4 zurückzuhalten, es sei denn, eine solche Forderung wäre vom Schuldner anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

14. Datenaustausch und -verarbeitung

- 14.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, die für die technische und wirtschaftliche Abwicklung dieses Vertrages notwendigen personenbezogenen und sonstigen Daten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, insbesondere ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden, nach Maßgabe des Bundesdatenschutzes (BDSG) zu verarbeiten, zu speichern und Dritten zugänglich zu machen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

⁷²

§ 4 Abs. 2 MessZV enthält nur die Regelungen für den Übergang der technischen Einrichtungen für die Messung selbst, aber nicht auch der zugehörigen Informationen. Insofern ist diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung veranlasst.

- 14.2 Die Vertragsparteien sichern sich hiermit gegenseitig zu, dass sie dem anderen nur solche personenbezogenen und sonstigen Daten über Anschlussnutzer, die diesem Vertrag unterfallen, überlassen, bezüglich derer die überlassene Vertragspartei die erforderliche Einwilligung des Anschlussnutzers nach dem BDSG besitzt.
- 14.3 Der Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form.⁷³ Es gelten das vom Netzbetreiber verwendete Datenformat und die vom Netzbetreiber vorgegebenen Fristen für die Datenübermittlung gemäß **Anlage 6** (Datenaustausch),^{74,75,76} es sei denn, dass die Vertragsparteien ein anderes Datenformat oder andere Fristen vereinbaren oder von der Bundesnetzagentur ein Datenformat oder Fristen vorgegeben werden. Bei Stammdaten ermöglicht das Datenformat des Netzbetreibers die vollautomatische Weiterverarbeitung im Rahmen der Prozesse für den Datenaustausch zwischen den Parteien, insbesondere auch für den Wechsel des Lieferanten durch den Anschlussnutzer.⁷⁷
- 14.4 Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber gemäß den Fristen nach Anlage 6 die erforderlichen Stammdaten der Messeinrichtungen (Zählernummer und Eichfristen/letzte Eichung) mitzuteilen. Bei der Übernahme einer Messstelle ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich den Zählerstand zum Zeitpunkt der Übernahme der Messstelle mitzuteilen.
- 14.5 Ändern sich Stammdaten des Anschlussnutzers, der Mess- und Entnahmestelle, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers, findet der Geschäftsprozess „Stammdatenänderung“ der GPKE entsprechende Anwendung.

⁷³ Vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 MessZV

⁷⁴ Es kommt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 MessZV grundsätzlich das Datenformat zur Anwendung, das der Netzbetreiber verwendet. Hiermit wird sichergestellt, dass der Netzbetreiber nicht gegenüber verschiedener Messstellenbetreiber unterschiedliche Datenformate verwenden muss.

⁷⁵ Das Format orientiert sich an den marktüblichen Standards (GeLi). Die Einzelheiten der Messstellenbetreiberprozesse orientieren sich jeweils an der aktuellen Fassung der „Richtlinie Datenaustausch und Mengenbildungen (DuM)“

⁷⁶ Gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 12 MessZV ist der Netzbetreiber verpflichtet, ab dem 01. April 2010 für den elektronischen Datenaustausch ein einheitliches Datenformat vorzugeben. Dieses muss in Bezug auf Mess- und Stammdaten die vollautomatische Weiterverarbeitung im Rahmen der Prozesse für den Datenaustausch ermöglichen, insbesondere beim Lieferantenwechsel.

⁷⁷ Vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 MessZV

15. Ansprechpartner

- 15.1 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Ansprechpartner der anderen Partei innerhalb von 5 Werktagen nach Abschluss des Vertrages gemäß der **Anlage 7 (Ansprechpartner)**⁷⁸ zu benennen. Für den Fall, dass der Ansprechpartner der jeweiligen anderen Vertragspartei nicht erreichbar sein sollte, ist in der Anlage 7 auch ein diesbezüglicher Vertreter zu benennen.
- 15.2 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, der jeweiligen anderen Vertragspartei unverzüglich Änderungen bzgl. ihrer Angaben in der Anlage 7 mitzuteilen.
- 15.3 Jede Partei ist dafür verantwortlich, dass die in der Anlage 7 benannten Ansprechpartner bzw. deren Vertreter während der üblichen Geschäftszeiten, der Ansprechpartner bzw. der Vertreter des Messstellenbetreibers in Bezug auf den Störfall jederzeit erreichbar sind. Für Schäden, die einer Vertragspartei durch die Nichterreichbarkeit der anderen Vertragspartei bei Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, haftet bei Verschulden die verantwortliche Vertragspartei.

16. Entgelte

- 16.1 Der Messstellenbetreiber rechnet seine gegenüber dem Anschlussnutzer erbrachten Leistungen selbstständig diesem gegenüber ab. Erbringt der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers für diesen Leistungen, so rechnet er diese gegenüber dem Netzbetreiber nach angemessenen Entgelten ab.⁷⁹
- 16.2 Sofern zwischen den Parteien nach diesem Vertrag oder nach gesetzlichen Bestimmungen Zahlungsverpflichtungen begründet werden, sind diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnungsstellung zu vergüten.

⁷⁸ Das Datenblatt ist vom Netzbetreiber nach den individuell bestehenden Bedürfnissen zu erstellen. Die Anlage gibt hierfür Eckpunkte vor.

⁷⁹ Der Messstellenbetreiber erbringt seine entgeltlichen Leistungen regelmäßig nur gegenüber dem Anschlussnehmer. Soweit der Messstellenbetreiber auf Wunsch des Netzbetreibers jedoch für diesen Leistungen erbringt (z.B. Kontrolle von Messeinrichtungen, Datenabgleich, usw.), ist dies vom Netzbetreiber zu vergüten

17. Kündigung des Messstellenbetriebsauftrages⁸⁰

- 17.1 Kündigt der Anschlussnutzer oder der Messstellenbetreiber den Messstellenbetriebsauftrag, so hat der Messstellenbetreiber den Netzbetreiber hierüber unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Ausspruch der Kündigung durch den Messstellenbetreiber oder nach Eingang der Kündigung durch den Anschlussnutzer beim Messstellenbetreiber hierüber in Textform zu unterrichten.
- 17.2 Hat der Messstellenbetreiber im Zusammenhang mit der Kündigung Kenntnis davon erlangt, dass als neuer Messstellenbetreiber nicht ein Dritter, sondern der Netzbetreiber vorgesehen ist, hat er den Netzbetreiber ebenfalls hierüber innerhalb der Frist nach Ziffer 17.1 in Textform zu informieren.⁸¹

18. Haftung^{82, 83}

- 18.1 Der Messstellenbetreiber haftet dem Netzbetreiber gegenüber auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden des Netzbetreibers, die diesem durch schuldhaftes Handeln des Messstellenbetreibers im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen. Er hat dem Netzbetreiber auf Aufforderung eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen mit einem ausreichenden Deckungsbetrag.
- 18.2 Der Netzbetreiber haftet dem Messstellenbetreiber in entsprechender Anwendung von § 18 NDAV in der jeweils aktuellen Fassung. Sofern die NDAV nicht zu einer Haftungsbegrenzung des Netzbetreibers führt, haftet der Netzbetreiber für Sach- und Vermögensschäden des Messstellenbetreibers, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes und/oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit die rechtswidrige Handlung vom Netzbetreiber vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und nicht die Verletzung einer Kardinalspflicht vorliegt.

⁸⁰ Da § 5 MessZV nur den Fall regelt, dass der Messstellenbetrieb an einen Dritten geht und Dritter nicht der Netzbetreiber ist, bedarf es Regelungen dazu, dass der Anschlussnutzer zwar den Messstellenbetriebsauftrag kündigt, aber nicht einen neuen Dritten mit dem Messstellenbetrieb beauftragt.

⁸¹ Die Regelung soll es dem Netzbetreiber ermöglichen, möglichst früh davon zu erfahren, dass er zukünftig der Messstellenbetreiber sein wird. Wird ein Dritter neuer Messstellenbetreiber, so wäre zwar dessen Kenntnis für den Netzbetreiber von Interesse, andererseits soll der Anschlussnutzer selbst die Anmeldung durchführen, so wie dies in der MessZV vorgesehen ist.

⁸² Nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 MessZV hat der Messstellenbetriebsrahmenvertrag auch Regelungen zur Haftung zu enthalten.
⁸³ Die Haftung des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers ist unterschiedlich gestaltet. Während der Messstellenbetreiber für jedes Verschulden unbegrenzt haftet, ist die Haftung des Netzbetreibers analog der NDAV begrenzt.

19. Übertragung des Vertrages

- 19.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag auf ihren Rechtsnachfolger zu übertragen, es sei denn, es sprechen wesentliche Gründe gegen eine Übertragung. Die Zustimmung für eine Übertragung darf von der anderen Vertragspartei insbesondere dann versagt werden, wenn berechtigte technische oder wirtschaftliche Bedenken gegen eine Übertragung vorliegen.
- 19.2 Der Messstellenbetreiber wird von seinen vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag bei einer Übertragung auf einen Rechtsnachfolger nur dann frei, wenn sein Rechtsnachfolger den uneingeschränkten Eintritt in den vorliegenden Vertrag schriftlich gegenüber dem Netzbetreiber erklärt. Der übertragende Messstellenbetreiber haftet für seine sämtlichen und bis zur Übertragung begründeten Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag weiter.

20. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 20.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom Messstellenbetreiber mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, vom Netzbetreiber, ausgenommen der Regelungen in Ziffer 20.2, nur zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Anschlussnutzer den Messstellenbetriebsauftrag zum Messstellenbetreiber gekündigt haben oder der Messstellenbetreiber für alle vertragsgegenständlichen Messeinrichtungen wechselt.
- 20.2 Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn
- a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz einmaliger schriftlicher Abmahnungen schwerwiegend verstoßen wird, oder
 - b) bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners.
- 20.3 Verlangt ein Letztverbraucher im Sinne von § 12 StromNZV als Anschlussnutzer im Einvernehmen mit seinem Lieferanten eine viertelstündige registrierende Leis-

tungsmessung mit elektronischer Auslesung und ist zwischen dem Lieferant des Anschlussnutzers und dem Netzbetreiber die Anwendung des Lastgangzählverfahrens vereinbart, so endet für die betroffene Messstelle die Zuständigkeit des Messstellenbetreibers und es wird diese Messstelle aus der Anlage 1 gestrichen.⁸⁴

21. Schlussbestimmungen

21.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht praktikabel sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrags hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich hiermit, eine unwirksame oder unpraktikable Bestimmung durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg oder in technischer Hinsicht möglichst nahe kommende Bestimmung dieses Vertrages zu ersetzen, wobei insbesondere vorhandene Regelwerke in ihrer aktuellen Fassung heranzuziehen sind.⁸⁵ Dies gilt auch für die Ausfüllung einer Vertragslücke, welche die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages nicht erkannt haben.

21.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Änderung dieses Schriftformerfordernisses ist nur schriftlich möglich.

21.3 Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn beide Parteien Kaufleute sind, der Sitz des Netzbetreibers. Im Übrigen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

21.4 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen

Anlage 1: Zuordnungsliste Messstellen

Anlage 2: Qualifikationsnachweis

Anlage 3: Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen

Anlage 4: Zuständigkeiten

Anlage 5: Inbetriebsetzungsprotokoll

Anlage 6: Datenaustausch

Anlage 7: Ansprechpartner

sind dem Vertrag beigelegt und Bestandteile des Vertrages.

⁸⁴ Da sich der Messstellenbetreiber nur bei Messeinrichtungen, die nicht elektronisch ausgelesen werden, vom Messdienstleister unterscheiden kann (vgl. § 10 Abs. 2 MessZV), endet die Zuständigkeit des Messstellenbetreibers, wenn auf eine elektronisch ausgelesene Messeinrichtung gewechselt wird.

⁸⁵ Dies sind etwa auch Vorgaben von Verbänden.

- 21.5 Sollten durch die Bundesnetzagentur aufgrund der Bestimmungen des EnWG oder der MessZV Festlegungen betreffend das Rechtsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber erlassen oder vom Gesetzgeber anderweitige gesetzliche Vorgaben gemacht werden, die die Bestimmungen dieses Vertrages ergänzen oder eine andere Regelung erfordern, so gehen diese den Bestimmungen dieses Vertrages vor bzw. ergänzen diese. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, entsprechende Vertragsverhandlungen dahingehend aufzunehmen, dass der Vertrag der neuen Gesetzeslage bzw. den Festlegungen der Bundesnetzagentur angepasst wird.
- 21.6 Sollten sich sonstige, für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände oder gesetzliche Vorgaben ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien ein Festhalten an diesen Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, diesen Vertrag baldmöglichst den geänderten gesetzlichen Bestimmungen oder Umständen anzupassen.⁸⁶
- 21.7 Der Vertrag ist von jeder Vertragspartei von einer vertretungsberechtigten Person in zwei Ausfertigungen handschriftlich zu unterzeichnen. Beide Parteien erhalten je eine im Original unterzeichnete Ausfertigung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Netzbetreibers

Unterschrift des Messstellenbetreibers

Anlagen:

Anlage 1: Zuordnungsliste Messstellen

Anlage 2: Qualifikationsnachweis

Anlage 3: Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen

Anlage 4: Zuständigkeiten

Anlage 5: Inbetriebsetzungsprotokoll

Anlage 6: Datenaustausch

Anlage 7: Ansprechpartner

Stand: 03.11.2008

⁸⁶ Die Verpflichtung zur Anpassung des Vertrages ergibt sich aus §§ 313, 314 BGB.